

BR/GT IV/41 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

- Sekretariat -

BERICHT

Über die dritte Sitzung der Arbeitsgruppe IV
(Luxemburg, 13. bis 15. Oktober 1970)

1. Die Arbeitsgruppe IV hielt vom 13. bis 15. Oktober 1970 in Luxemburg ihre dritte Sitzung unter dem Vorsitz von Herrn E. ARMITAGE, Comptroller-General am Patent Office in London, ab.

An der Sitzung nahmen Vertreter des Internationalen Patentinstituts in Den Haag und der WIPO-BIRPI als Beobachter teil. Der Vertreter des Generalsekretariats des Europarats hatte sich entschuldigen lassen. (1)

2. Die Arbeitsgruppe prüfte in erster Linie anhand verschiedener Arbeitsunterlagen (Dok. BR/GT IV/31/70 und BR/GT IV/36/70 nebst Addendum) die Finanzvorschriften des Ersten Vorentwurfs eines Übereinkommens über ein europäisches Patenterteilungsverfahren (Artikel 42 bis 53 und Artikel 187). Sie verabschiedete diese Vorschriften in der Fassung, die in Dokument BR/56/70 niedergelegt ist.

(1) Teilnehmerverzeichnis siehe Anlage.

Ferner überarbeitete die Arbeitsgruppe den Bericht über die Finanzierung des Europäischen Patentamts nebst Anlagen (Dok. BR/GT IV/37/70). Die überarbeitete Fassung dieses Berichts wird unter dem Aktenzeichen BR/57/70 verteilt werden.

3. Der Redaktionsausschuss unter dem Vorsitz von Herrn Dr. SINGER arbeitete im Anschluss an die Erörterungen der Arbeitsgruppe für einen Teil der Finanzvorschriften Artikelentwürfe aus und legte sie der Arbeitsgruppe zur Beschlussfassung vor.
4. Nachstehend werden die wesentlichen Ergebnisse der Erörterungen der Finanzvorschriften (unter I.) und des Berichts über die Finanzierung des Europäischen Patentamts (unter II.) wiedergegeben.

I.

ERÖRTERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN

(Dok. BR/GT IV/31/70 und BR/GT IV/36/70 nebst Addendum)

5. Artikel 42 - Deckung der Ausgaben

Die Arbeitsgruppe kennzeichnete die drei Unterabsätze dieses Artikels vorläufig mit den Ziffern i, ii und iii, um jede mögliche Verwechslung mit den Artikeln 42 a, 42 b und 42 c auszuschliessen. Bei einer späteren Neunummerierung dieser drei Artikel sollen jedoch die Unterabsätze des Artikels 42 wieder die Buchstaben a, b und c erhalten.

6. Artikel 42 a - Eigene Mittel des Europäischen Patentamts

Die Arbeitsgruppe billigte diesen Artikel - vorbehaltlich einer Richtigstellung des deutschen Textes - in der Fassung des Dokuments BR/CT IV/31/70. Sie hielt es nicht für erforderlich, in Absatz 1 die sonstigen Einnahmen des Europäischen Patentamts (EPA) näher zu umschreiben.

Artikel 42 b - Zahlungen der Vertragsstaaten auf Grund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente erhobenen Gebühren

7. Einem Vorschlag der britischen Delegation folgend (vgl. Dok. BR/GT IV/36/70), stellte die Arbeitsgruppe in den Ab-
sätzen 1 und 2 klar, dass die Vertragsstaaten 75 % der nationalen Gebühr für jedes einzelne europäische Patent an das EPA abzuführen haben und nicht 75 % ihrer Gesamteinnahmen aus den Jahresgebühren für europäische Patente.
8. Bei der Erörterung des Absatzes 3 wurde die Frage aufgeworfen, wie für den Fall, dass eine Staatengruppe für sich einheitliche Jahresgebühren festsetzt, der Verwaltungsrat den Mindestbetrag festsetzen soll, der für jedes europäische Patent zu zahlen ist. Allgemein wurde hierzu die Auffassung vertreten, dass die Bestimmung über den Mindestbetrag jedenfalls für die EWG-Staaten wohl keine praktische Bedeutung erlangen werde, da die einheitlichen Gebühren für das geplante einheitliche Patent des Gemeinsamen Marktes aller Voraussicht nach über einem - in welcher Höhe auch immer - festgesetzten Mindestbetrag liegen würden.

Der Anregung einer Delegation, wonach der Verwaltungsrat für jede Staatengruppe einen individuellen Mindestbetrag festsetzen würde, mochte die Arbeitsgruppe nicht folgen; denn dann würde es ihres Erachtens die Logik verlangen, dass überhaupt für jeden Vertragsstaat der Mindestbetrag individuell festgesetzt würde, und eine derartige Aufgabe würde den Verwaltungsrat vor zu grosse Schwierigkeiten stellen.

Die Arbeitsgruppe kam abschliessend zu dem Ergebnis, dass ein für alle Vertragsstaaten und Staatengruppen einheitlicher Mindestbetrag unter diesen Umständen die zweckmässigste Lösung sei. Sie beschloss demgemäss, den letzten Halbsatz des Absatzes 3 beizubehalten.

9. Der Arbeitsgruppe erschien es ferner richtig, aus Absatz 5 die Vorschrift zu streichen, dass der Verwaltungsrat die Fälligkeit der Zahlungen nach dem Bedarf des EPA an flüssigen Mitteln festzulegen habe; ihres Erachtens sollte die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in diesem Punkte nicht eingeengt werden.

Artikel 42 c - Bemessung der Gebühren und Zahlungen

Artikel 42 d - Besondere Finanzbeiträge

10. Die Arbeitsgruppe fasste diese beiden Bestimmungen zu einem einzigen Artikel (nunmehr Artikel 42 c) zusammen, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Ausgaben des EPA grundsätzlich durch die Gebühren nach Artikel 42 a und die Zahlungen nach Artikel 42 b gedeckt werden müssen. Ist dies nicht möglich, wird das EPA auf Finanzbeiträge der Vertragsstaaten zurückgreifen können. Dies wird insbesondere während der ersten Jahre der Tätigkeit des EPA der Fall sein.

11. In bezug auf den Beitragsschlüssel konnte sich die Arbeitsgruppe auf keine gemeinsame Lösung einigen. Sie beschloss, der Konferenz die beiden nachstehend dargelegten Fassungen des neuen Absatzes 3 vorzulegen.

12. Nach der ersten Fassung des Absatzes 3 bestimmt sich der Beitragsschlüssel nach der Anzahl der inländischen und ausländischen Patentanmeldungen in den einzelnen Vertragsstaaten im vorletzten Jahre vor Inkrafttreten des Übereinkommens. Diese Bestimmung, die im alten Artikel 42 d Absatz 2 enthalten war, wurde auf Anregung der britischen Delegation redaktionell verbessert: Insbesondere wurde die Möglichkeit einbezogen, dass Anmeldungen auf dem PCT-Weg eingereicht werden können. Ferner wurde die von der Arbeitsgruppe I in der September-Sitzung angenommene Neufassung des Artikels 4 berücksichtigt, wonach das EPA mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens errichtet wird (vgl. Dok. BR/48/70).

Die erste Fassung des Absatzes 3 wurde von der britischen, der deutschen und der norwegischen Delegation vor allem deshalb befürwortet, weil der Beitragsschlüssel einfach und rationell zu berechnen sei; dagegen sei der nach der zweiten Fassung zu errechnende Beitragsschlüssel zu kompliziert, und ausserdem führe es, wenn man die Beitragssätze einiger kleinerer Länder miteinander vergleiche, zu ungerechten Ergebnissen.

13. Die zweite Fassung des Absatzes 3 wurde auf Vorschlag der französischen Delegation eingeführt, die dabei von einem früheren Vorschlag der spanischen Delegation ausging (vgl.

Dok. BR/GT IV/28/70). Dieser Fassung zufolge wird der Beitragsschlüssel zu 1/4 nach der Zahl der Patentanmeldungen und zu 3/4 nach der vermutlichen Inanspruchnahme des europäischen Patents gemäss der sogenannten Drei-Staaten-Theorie errechnet; für beide Berechnungselemente wären die Zahlen des vorletzten Jahres vor Inkrafttreten des Uebereinkommens massgebend. Die so errechneten Beitragssätze würden jedoch für Staaten mit mehr als 30.000 jährlichen Anmeldungen unverteilt, und zwar im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen in diesen Staaten.

Für die zweite Fassung traten die französische, die luxemburgische und die spanische Delegation ein. Nach Auffassung dieser Delegationen würde ein so errechneter Beitragsschlüssel für die kleineren Staaten im allgemeinen zu befriedigenderen und gerechteren Ergebnissen führen, als es bei einem Beitragsschlüssel lediglich auf Grund der Patentanmeldungen der Fall sei. Eine Umverteilung der Beitragssätze der Staaten mit mehr als 30.000 Anmeldungen sei ratsam, weil diese Beitragssätze sonst untereinander nicht genug ausgewogen seien.

14. Die Arbeitsgruppe erörterte ferner einen Vorschlag der luxemburgischen Delegation (vgl. Dok. BR/GT IV/38/70), nach dem die EWG-Staaten ihre Beitragssätze, die sich aus dieser ersten Fassung des Beitragsschlüssels (s. oben Punkt 12) ergeben würden, untereinander in einem besonderen Verhältnis aufteilen würden. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, eine allgemeine Bestimmung des Inhalts einzuführen, dass eine Gruppe von Vertragsstaaten, die von der Möglichkeit des Artikels 8 Gebrauch gemacht hat, ihre Beiträge gemeinsam aufbringen und untereinander nach einem eigenen Schlüssel

verteilen kann. Die französische Delegation behielt sich ihre Stellungnahme zu diesem Problem vor.

Die luxemburgische Delegation behielt sich vor, ihren Vorschlag der Konferenz zu unterbreiten, falls der unter Punkt 13 dargelegte Beitragsschlüssel nicht akzeptiert werden sollte.

15. Die Arbeitsgruppe war im übrigen bestrebt, den neuen Artikel 42 c so zu formulieren, dass eine besondere Aufteilung der Beitragssätze innerhalb einer Staatengruppe nicht ausgeschlossen ist.

16. In der Arbeitsgruppe wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob und gegebenenfalls nach welchen Verfahren der Beitragsschlüssel nach dem Inkrafttreten des Uebereinkommens geändert werden könnte. Dass es zweckmässig sein könne, eine Aenderungsmöglichkeit vorzusehen, wurde von keiner Delegation bestritten. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, der Verwaltungsrat solle die Beitragssätze in gewissen Zeitabständen überprüfen. Nach Auffassung einer Delegation sollte der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss den Beitragsschlüssel ändern können.

Die Arbeitsgruppe äusserte sich nicht abschliessend zu dieser Frage. Sie stellte lediglich fest, dass der Beitragsschlüssel nicht nur für die ersten Jahre der Tätigkeit des EPA gelten solle, in denen die Einnahmen aus Gebühren und Zahlungen noch nicht ausreichen werden, um die Ausgaben des EPA zu decken.

17. Die Arbeitsgruppe hielt es nicht für erforderlich, für die ersten Jahre der Tätigkeit des EPA eine besondere Bestimmung im Uebereinkommen zu treffen, wie sie im bisherigen Artikel 42 g enthalten war. Sie formulierte insbesondere die Verpflichtung des EPA, die besonderen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zu verzinsen, im neuen Artikel 42 c Absatz 5 so, dass sie für alle Fälle gilt, in denen besondere Finanzbeiträge geleistet werden.
18. In bezug auf die Rückzahlung der Finanzbeiträge hielt die Arbeitsgruppe eine neue Bestimmung für zweckmässig, nach der früher gezahlte Beiträge erstattet sein müssen, bevor später geleistete Beiträge zurückgezahlt werden können (neuer Absatz 6).

Artikel 42 e (jetzt Artikel 42 d) - Vorschüsse

19. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist es sinnvoll, dass das EPA Vorschüsse nicht allein auf die besonderen Finanzbeiträge der Vertragsstaaten verlangen kann, sondern auch auf deren Zahlungen gemäss Artikel 42 b. Vor allem später, wenn keine besonderen Finanzbeiträge mehr zu entrichten sind, könnte dem EPA kurzfristiger Finanzbedarf entstehen, insbesondere falls die vom Verwaltungsrat für die Zahlungen festzusetzenden Fälligkeitstermine nicht eingehalten werden. Die Arbeitsgruppe war sich einig darüber, dass die Vorschüsse nicht unbedingt in demselben Haushaltsjahr, auf das sie angerechnet werden, beantragt werden müssen, sondern im Interesse eines reibungslosen Uebergangs von einem Haushaltsjahr auf das andere bereits im vorhergehenden Jahr beantragt und gewährt werden können.

In übrigen bestätigte die Arbeitsgruppe, dass der Verwaltungsrat im vorhinein die Grenzen festzulegen habe, innerhalb deren das EPA Vorschüsse beantragen kann.

20. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe muss das EPA zur Deckung kurzfristiger Finanzierungslücken nicht nur Vorschüsse von den Vertragsstaaten anfordern können, sondern auch mit Zustimmung des Verwaltungsrates Bankkredite in Anspruch nehmen können. Die Arbeitsgruppe verzichtete jedoch darauf, diese Möglichkeit, die sich ihres Erachtens wegen der umfassenden Rechtspersönlichkeit des EPA von selbst versteht, in einem besonderen Artikel niederzulegen, um die Handlungsfähigkeit des EPA in diesem Bereich durch eine restriktive Formulierung nicht unnötig einzuschränken.

21. Die Arbeitsgruppe beschloss, eine Bestimmung des Inhalts, dass bei verspäteter Zahlung von Vorschüssen Verzugszinsen zu entrichten sind, nicht in das Übereinkommen aufzunehmen. Ihres Erachtens wäre es verfehlt, diesem Problem allzu grosse Bedeutung beizulegen. Somit wurde Absatz 2 gestrichen.

22. Artikel 42 f (jetzt Artikel 42 e) - Mittel für unvorhergesehene Ausgaben

Die Arbeitsgruppe behielt diese Bestimmung, nach der Mittel für unvorhergesehene Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden können, in der Fassung des Dokuments BR/GT IV/31/70 bei. Wie die Arbeitsgruppe feststellte, macht dieser Artikel zusammen mit anderen Bestimmungen die Einrichtung eines Betriebsmittelfonds und eines Reservefonds überflüssig.

23. ⁴² Artikel ~~21~~ g - Uebergangszeit

Dieser Artikel wurde von der Arbeitsgruppe in den neuen Artikel 42 c einbezogen (s. oben Punkt 17) und somit gestrichen.

24. Artikel 43 - Haushaltsplan

Keine Bemerkungen

Artikel 44 - Bewilligung der Ausgaben

25. Die Arbeitsgruppe beschloss, in diesem Artikel wie auch in anderen Artikeln, in denen die Finanzordnung erwähnt wird die Bezugnahme auf Artikel 53 als überflüssig zu streichen.

26. Absatz 2 wurde dahingehend geändert, dass sich die Uebertragung nicht verbrauchter Mittel nach der Finanzordnung selbst richtet.

27. Artikel 45 - Haushaltsjahr

Keine Bemerkungen

28. Artikel 46 - Entwurf des Haushaltsplans

Die Arbeitsgruppe billigte - vorbehaltlich einer Richtigstellung des englischen Textes - die in Dokument BR/GT IV/31/70 enthaltene Fassung.

29. Artikel 47 - Feststellung des Haushaltsplans

Keine Bemerkungen

30. Artikel 48 - Vorgriff

Die Arbeitsgruppe kam bezüglich Absatz 2 im Zusammenhang mit der vorläufigen Haushaltsführung überein, eine Formulierung des Artikels 204 Absatz 2 des EWG-Vertrags (1) zu übernehmen.

31. Einem Vorschlag der britischen Delegation folgend (vgl. Dok. BR/GT IV/36/70), hielt es die Arbeitsgruppe für zweckmässig, in einem neuen Absatz 3 vorzuschreiben, dass bei Anwendung des Artikels 48 die Zahlungen der Vertragsstaaten weiterhin nach Massgabe der Bedingungen geleistet werden, die für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegt worden sind. Sie legte ferner im neuen Absatz 4 die Verpflichtung der Vertragsstaaten fest, einstweilen einen Teil ihrer besonderen Finanzbeiträge zu zahlen.

32. Die Arbeitsgruppe änderte ausserdem den Titel des Artikel 48 in der deutschen Fassung.

(1) Artikel 204 des EWG-Vertrags, der das "Vorläufige Zwölftel" regelt, ist bereits mehrmals (1963, 1966 und 1968) in der EWG angewendet worden. Falls der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet ist, dürfen die monatlichen Ausgaben für jedes Kapitel ein Zwölftel der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag verringert sich jedoch, wenn der noch nicht festgestellte Haushaltsplanentwurf für das betreffende Kapitel weniger Mittel als der abgelaufene Haushaltsplan vorsieht. In diesem Fall beläuft sich der Höchstbetrag nicht auf ein Zwölftel der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, sondern auf ein Zwölftel der im noch nicht festgestellten Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Mittel. Der Rat kann jedoch nach Artikel 204 Absatz 2 die Ueberschreitung des so ermittelten Höchstbetrags genehmigen.

33. Artikel 49 - Ausführung des Haushaltsplans

Keine Bemerkungen

34. Artikel 50 - Rechnungsprüfung

Einem Vorschlag der britischen Delegation entsprechend (vgl. Dok. BR/GT IV/36/70) änderte die Arbeitsgruppe diesen Artikel dahingehend, dass die Uebersicht über das Vermögen und die Schulden des Europäischen Patentamts gleichfalls vom Kontrollausschuss geprüft und dem Verwaltungsrat zusammen mit einem Bericht dieses Ausschusses unterbreitet wird.

35. Artikel 51 - Rechnungseinheit

Die Arbeitsgruppe erweiterte den Anwendungsbereich des Absatzes 2 auf die Zahlungen nach Artikel 42 b (neu) und die Vorschüsse nach Artikel 42 d (neu).

36. In bezug auf die Absätze 3 und 4 des Vorentwurfs von 1962 wurde erneut die Frage geprüft, ob - wie von verschiedenen Delegationen in der letzten Sitzung befürwortet worden war - die von den Vertragsstaaten hinterlegten Mittel den am Tag der Hinterlegung geltenden Pariwert behalten sollen. Es erhob sich im besonderen die Frage, ob dieser Grundsatz ausdrücklich hervorgehoben werden sollte. Die Mehrheit der Delegationen

sprach sich dafür aus, diesen Grundsatz in die Finanzordnung aufzunehmen. Die britische Delegation wollte zwar eine Regel, die auch im EWG-Vertrag vorgesehen ist, nicht in Frage stellen, behielt sich jedoch ihre Stellungnahme zu diesem Punkt vor, um ihn noch näher zu prüfen.

Die deutsche Delegation hielt es für zweckmäßiger, eine Regelung, wonach die Zahlungen der Vertragsstaaten den Pariwert behalten, in das Uebereinkommen selbst aufzunehmen. Sie behielt sich vor, in der Konferenz auf diese Frage zurückzukommen.

37. Die Arbeitsgruppe beschloss dementsprechend, den Punkt 24 des Berichts über die zweite Sitzung (Dok. BR/GT IV/32/70, Seite 10) wie folgt zu ändern:

"Die Arbeitsgruppe war der Auffassung, dass die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für die hinterlegten Beträge den am Tag der Hinterlegung geltenden Pariwert aufrechtzuerhalten, beibehalten werden und in der Finanzordnung zum Ausdruck kommen sollte. Die britische Delegation behielt sich ihre Stellungnahme zu diesem Punkt vor. Die Delegationen waren sich jedoch einig darüber, dass es sich hierbei um ein schwieriges Problem handelt, das im einzelnen noch geprüft werden müsse."

Die Arbeitsgruppe stellte im übrigen fest, dass der von der britischen Delegation vorgelegte Änderungsantrag (Dok. BR/GT IV/32/70, Änder.) zu dem genannten Bericht dadurch hinfällig geworden ist.

38. Artikel 53 - Finanzordnung

Die Arbeitsgruppe bezog die Zahlungen nach Artikel 42 b (neu) und die Vorschüsse nach Artikel 42 d (neu) in den Anwendungsbereich des Buchstabens b ein.

39. Ferner fügte die Arbeitsgruppe einen neuen Buchstaben d hinzu, in dem die zuvor in mehreren Artikeln aufgeführten Bestimmungen über die Festsetzung der Zinssätze zusammengefasst sind.

40. Die Arbeitsgruppe vertrat die Auffassung, dass der Beitragsschlüssel wegen der ihm zukommenden Bedeutung im Uebereinkommen selbst und nicht, wie bisher geplant, in der Finanzordnung festgelegt werden müsste.

41. Artikel 187 - Erstes Haushaltsjahr des Europäischen Patentamts

Bei der Abfassung der Absätze 1 und 2 berücksichtigte die Arbeitsgruppe die neue Fassung des Artikels 4, wonach das Europäische Patentamt mit Inkrafttreten des Uebereinkommens errichtet wird (vgl. Dok. BR/48/70).

42. Absatz 3 wurde dahingehend geändert, dass nach dem Uebereinkommen der Verwaltungsrat allgemeine Grundsätze für die Einstellung von Personal während der Uebergangszeit aufstellen ~~kann~~, falls er es für zweckmässig erachtet; daher wurde beschlossen, die neue Fassung des Artikels 187 den Arbeitsgruppen I und III zur Kenntnismahme mitzuteilen,

da diese Bestimmung auch in ihre Zuständigkeit fällt.

II.

PRUEFUNG DES BERICHTS DER ARBEITSGRUPPE IV UEBER DIE FINANZIERUNG
DES EUROPAEISCHEN PATENTAMTS

(Dokument BR/GT IV/37/70)

43. Die Arbeitsgruppe prüfte die Neufassung des Berichts über die Finanzierung des Europäischen Patentamtes; diese Neufassung war unter Berücksichtigung der von den Delegationen in der letzten Sitzung gemachten Bemerkungen ausgearbeitet worden.

Einleitung - Allgemeines (Seiten 1 bis 3 des Berichts)

44. Der erste Absatz auf Seite 3 des Berichts wurde mit der neuen Fassung des Artikels 42 c in Einklang gebracht, wonach es nicht ausgeschlossen ist, dass das Europäische Patentamt später besondere Finanzbeiträge auch nach der Zeit in Anspruch nehmen kann, in der das Defizit des Europäischen Patentamts normalerweise durch Finanzbeiträge gedeckt werden soll.

45. Ausserdem nahm die Arbeitsgruppe noch andere Aenderungen an diesem Kapitel vor, indem einerseits die finanziellen Vorteile hervorgehoben wurden, die einigen Vertragsstaaten durch die Errichtung des Europäischen Patentamts entstehen könnten, und andererseits dargelegt wurde, dass die durchgeführten Untersuchungen sich auf beide zur Diskussion stehenden Hypothesen (Aufgeschobene Prüfung mit einer zweijährigen und siebenjähriger Antragsfrist) erstreckt haben.

46. Kapitel IV - Voraussichtliche Ausgaben des Europäischen Patentamts (Seiten 9 bis 12)

In bezug auf die Anlagen 5 und 5 a soll in dem Bericht festgehalten werden, dass bei der Aufgliederung der Beamten innerhalb der Laufbahngruppen unter anderem den Empfehlungen der Arbeitsgruppe III Rechnung getragen wurde.

47. Die Arbeitsgruppe erklärte sich im Zusammenhang mit Anlage 7 damit einverstanden, dass bei der Errechnung der Bruttosozialprodukte (Berechnung in Anlage 26) die am 30. Juni 1968 gültigen Währungsparitäten zugrunde gelegt werden.

48. Die Arbeitsgruppe beschloss, die bisherige Anlage 8 mit der Uebersicht über die Dienstbezüge der EWG-Beamten durch eine neue Anlage zu ersetzen, in der die von der Arbeitsgruppe III empfohlenen Grundgehälter der Bediensteten des Europäischen Patentamts aufgeführt werden.

49. Im Zusammenhang mit der Schätzung der Familien- und Auslandszulagen der Bediensteten des Europäischen Patentamts soll die Eröffnung einer Zweigstelle nicht mehr erwähnt werden, da die britische Delegation in dieser Hinsicht eine andere Haltung eingenommen hat (vgl. Dok. BR/49/70, Punkt 129).
50. Kapitel V - Voraussichtliche unmittelbare Einnahmen des Europäischen Patentamts (Seiten 12 bis 24)

Da bei der Berechnung der Einnahmen davon ausgegangen wird, dass 50 % der Patentanmeldungen unmittelbar beim Europäischen Patentamt und die übrigen auf dem PCT-Wege eingereicht werden, hielt es die Arbeitsgruppe für zweckmässig, dies auf Seite 14 des Berichts klarzustellen.

51. Kapitel VII - Skizze des Normalhaushalts des Europäischen Patentamts (Seiten 26 bis 30)

Bei der Prüfung der Anlagen 19 und 19 a stellte die Arbeitsgruppe fest, dass bei den voraussichtlichen Ausgaben keine Mittel für unvorhergesehene Ausgaben vorgesehen sind.

Weil die jährlichen Ausgaben hierfür schwer schätzbar sind, war die Arbeitsgruppe dafür, dass in den Anlagen 19 und 19 a keine Zahlen eingesetzt werden. Damit jedoch nicht der Eindruck entsteht, dass es sich bei diesen Anlagen um Haushaltspläne im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, kam die Arbeitsgruppe überein, diese Anlagen lediglich als "Skizze der Einnahmen und Ausgaben" des Europäischen Patentamts anzusehen. Der Text auf Seite 26 des Berichts sowie die Überschriften der genannten Anlagen sollen dementsprechend geändert werden.

52. Es fand sodann ein Gedankenaustausch über den Betrag der unvorhergesehenen Ausgaben statt, der in den Haushaltsplan des Europäischen Patentamts einzusetzen sein wird. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass es insbesondere während der Anlaufzeit des Europäischen Patentamtes notwendig sein wird, hierfür in den Haushaltsplänen Mittel vorzusehen. Später könnten sich diese Mittel verringern. Als Richtwert wurde ein Satz von 5 v.H. der jährlichen Ausgaben in Betracht gezogen.

53. Angesichts der für die Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Patentamts vorgesehenen Massnahmen erklärte sich die Arbeitsgruppe damit einverstanden, dass von der Einrichtung eines Betriebsmittelfonds und eines Reservefonds endgültig Abstand genommen wird. Die britische Delegation führte allerdings aus, dass sie nur mit Bedauern diesen neuen Modus akzeptiere, der von der bei anderen internationalen Gremien befolgten Praxis abweiche; ihres Erachtens könnte er bei der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten führen. Sie hätte ihrerseits eine Lösung vorgezogen, die einen Betriebsmittelfonds und einen Reservefonds vorsehe. Die norwegische Delegation teilte diesen Standpunkt.

Seite 28 des Berichts soll aufgrund des von der Arbeitsgruppe beschlossenen Wegfalls des Betriebsmittel- und des Reservefonds geändert werden.

54. Kapitel VIII - Einnahmen und Ausgaben bis zur Erreichung des Normalhaushalts (Seiten 30 bis 32)

Auf Seite 32 des Berichts sollen Berichtigungen vorgenommen werden, um den Wegfall des Betriebsmittel- und des Reservefonds zu berücksichtigen, für die in Anlage E gesondert Berechnungen durchgeführt worden waren.

55. Kapitel X - Finanzierung des Europäischen Patentamts in seiner Aufbau- und Anlaufzeit durch Beiträge der Mitgliedstaaten (Seiten 44 bis 47)

Entsprechend einem Vorschlag der deutschen Delegation beschloss die Arbeitsgruppe, bei der Berechnung des Brutto-sozialproduktes die nunmehr verfügbaren Angaben über das Jahr 1966 zugrunde zu legen. Die Anlagen 26 und 28 sollen dementsprechend geändert werden (vgl. auch Punkt 47).

56. Da der Arbeitsgruppe nunmehr zwei Vorschläge für die Beiträge zu den Ausgaben des Europäischen Patentamtes vorliegen (vgl. Punkte 12 und 13), soll auf Seite 46 der letzte Satz des Absatzes 1 gestrichen und durch einen neuen Text ersetzt werden.

Die Arbeitsgruppe hielt es angesichts der Art des Problems nicht für zweckmässig, sich für die eine oder die andere Lösung auszusprechen, da die endgültige Entscheidung hierüber von der Konferenz zu treffen ist.

57. Die Anlagen 29, 29 a, 29 b und 29 c werden so geändert werden, dass jeder Vertragsstaat seine Beiträge zu den Ausgaben des Europäischen Patentamts in den verschiedenen in Aussicht genommenen Fällen selber berechnen kann. Der Text auf Seite 47 des Berichts wird dementsprechend angepasst werden.

58. Auf derselben Seite soll ein neuer Absatz eingefügt werden, dem zufolge die Möglichkeit, besondere Finanzbeiträge zu beantragen, nicht auf die ersten Jahre der Tätigkeit des Europäischen Patentamtes beschränkt ist.

59. Kapitel XII - Unvorhergesehene Ausgaben (Seite 47)

Auf Seite 47 des Berichts wird ein neues Kapitel XII über unvorhergesehene Ausgaben eingefügt werden (vgl. Punkt 52).

60. Kapitel XIII - Zusammenfassung der Schlussfolgerungen
(Seiten 47 bis 50)

Die Gebühren auf Seite 48 wurden entsprechend den Ergebnissen berichtigt, zu denen die Arbeitsgruppe für den Fall einer aufgeschobenen Prüfung mit zweijähriger Antragsfrist in Kapitel V Punkt 4 Buchstabe a gelangt ist.

61. Punkt 5, der die Schlussfolgerungen des Berichts über den Reserve- und den Betriebsmittelfonds enthält, ist gegenstandslos geworden und wird daher nicht mehr in die endgültige Fassung des Berichts übernommen werden (vgl. Punkt 53).

62. Die britische Delegation übernahm es, die Berechnungen durchzuführen, die infolge der in Anlage E vorgenommenen Streichung der Ausgaben für den Betriebsmittel- und den Reservefonds erforderlich werden (vgl. Punkte 53 und 54). Das Sekretariat wird den Bericht über die Finanzierung und dessen Anlagen entsprechend den Berechnungsergebnissen, die ihm von der britischen Delegation mitgeteilt werden, überarbeiten.

III.

WEITERES VERFAHREN

63. Die Arbeitsgruppe beschloss, sowohl die Finanzvorschriften in der von ihr angenommenen Fassung (Dok. BR/56/70) als auch den überarbeiteten Bericht über die Finanzierung des Europäischen Patentamts nebst Anlagen (Dok. BR/57/70) der Konferenz vorzulegen.
64. Sie beschloss ferner, den Bericht über ihre 3. Sitzung - so wie es mit den Berichten über die vorhergegangenen Sitzungen geschehen ist - nur an ihre Mitglieder zu verteilen; der Bericht soll aber der Arbeitsgruppe I, die demnächst in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsausschuss zusammentritt, sowie der Konferenz auf ihrer kommenden Tagung zur Verfügung stehen.
65. Die Arbeitsgruppe beauftragte schliesslich das Sekretariat, dem Vorsitzenden der Untergruppe "Gebührenordnung" der Arbeitsgruppe I alle Dokumente der Arbeitsgruppe IV zu übermitteln, die für die Ausarbeitung des Entwurfs der Gebührenordnung erforderlich sind.

CONFERENCE INTERGOUVERNEMENTALE
POUR L'INSTITUTION
D'UN SYSTEME EUROPEEN
DE DELIVRANCE DE BREVETS

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPAEISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

- Secrétariat -

- Sekretariat -

INTER-GOVERNMENTAL CONFERENCE
FOR THE SETTING UP OF A EUROPEAN SYSTEM
FOR THE GRANT OF PATENTS

- Secretariat -

ANLAGE

zu Dok. BR/GT IV/41/70

ANNEX

to doc. BR/GT IV/41/70

ANNEXE

au doc. BR/GT IV/41/70

ARBEITSGRUPPE IV

(Luxemburg, 13. bis 15. Oktober 1970)

VERZEICHNIS DER TEILNEHMER

WORKING PARTY IV

(Luxembourg, 13 to 15 October 1970)

LIST OF PARTICIPANTS

GROUPE DE TRAVAIL IV

(Luxembourg, 13 au 15 octobre 1970)

LISTE DES PARTICIPANTS

BR/GT IV/41 a/e/f/70 (ANLAGE) (ANNEX) (ANNEXE)

Präsident - President - Président

Mr. E. ARMITAGE

Comptroller-General Patent Office, London

- DELEGATIONEN - DELEGATIONS - DELEGATIONS

DEUTSCHLAND

Dr. H. MIST	Ministerialrat Bundesjustizministerium
Dr. R. SINGER	Abteilungspräsident Deutsches Patentamt
Dr. O. BOSSUNG	Regierungsdirektor Deutsches Patentamt
Dr. W. BÖCKER	Oberregierungsrat Bundesfinanzministerium
M. H. KNOCHENDOPPEL	Oberregierungsrat Deutsches Patentamt
M. H. STREBEL	Regierungsoberamtmann Deutsches Patentamt

- ESPAGNE

M. J. DELICADO MONTERO- RIOS	Chef du Cabinet technique admi- nistratif de la Direction du Service de brevets espagnol Ministère de l'Industrie
M. J.L. GOMEZ-DEGANO	Avocat de l'Etat Conseiller juridique Ministère des Finances

BR/GT IV/41 d/e/f/70

.../...

FRANCE

M. P. FRESSONNET Directeur-adjoint
 Institut National de la Propriété
 Industrielle

M. J. BARAT Administrateur civil
 Ministère des Finances et des
 Affaires économiques

M. P. PIERSON Chef du service financier
 Institut National de la Propriété
 Industrielle

LUXEMBOURG

M. J.P. HOFFMANN Chef du Service de la Propriété
 Industrielle
 Ministère de l'Economie Nationale

M. F. SCHLESSER Fonctionnaire au service de la
 Propriété Industrielle
 Ministère de l'Economie Nationale

NORWAY

Mr. L. NORDSTRAND Director
 Patent Office

Mr. M. HUSLID Head of Section
 Ministry of Foreign Affairs

Mr. S. RØER Head of Section
 Patent Office

UNITED KINGDOM

Mr. J.D. FERGUSSON Assistant Comptroller
 Patent Office

Mr. H.W. SAVAGE Chief Executive Officer
 Patent Office

BR/GT IV/41 d/e/f/70

.../...

.../...

- BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

W.I.P.O./B.I.R.P.I./GENEVE

Mr. L. BAEUMER Head, Legislation and Patent
 Classification Section
 World Intellectual Property
 Organization

Institut International des Brevets - LA HAYE

M. A.J. KIRSCHT Chef de l'Administration de la
 Recherche

M. R. PELLETIER Chef du service financier

- SEKRETARIAT - SECRETARIAT - SECRETARIAT

M. E. MUELEN Administrateur principal

M. H. KUNHARDT Administrateur

M. D. THOMPSON Legal Adviser
 EFTA Secretariat

BR/GT IV/41 d/e/f/70

